



HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 11. September 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. September 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Am 16.03.2017 wurde am Rande der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) der Zweite GlüÄndStV unterzeichnet. Ziel des Zweiten GlüÄndStV sind die Aufhebung der Begrenzung der Sportwettkonzessionen und die Umverteilung der bisherigen hessischen Zuständigkeiten an die Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Zudem erhält Hessen ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2019, sofern bis zum 30.06.2019 in der MPK keine Einigung über einen neuen Glücksspielstaatsvertrag erreicht worden ist, welcher die in den "Leitlinien für eine zeitgemäße Glücksspielregulierung in Deutschland" der Hessischen Landesregierung festgelegten Ziele berücksichtigt. Zur Vorbereitung dieser Beratungen wurden Prüfaufträge im Rahmen eines Begleitbeschlusses der MPK am 28.10.2016 an die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder vergeben.

B. Lösung

Der Zweite GlüÄndStV macht eine Anpassung des HGlüG notwendig. Mit Vorlage dieses Änderungsgesetzes soll der Landtag dem Zweiten GlüÄndStV zustimmen. Der Zweite GlüÄndStV und das geänderte HGlüG sollen zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Wesentliche Änderungsvorschläge zum HGlüG

Neben den redaktionellen Anpassungen an den Zweiten GlüÄndStV sollen mit dem Entwurf folgende Änderungen im HGlüG vorgenommen werden:

1. Einführung von Testkäufen

Mit der Einfügung des neuen § 16a wird eine Stärkung des Vollzugs beabsichtigt. Die Regelung stellt klar, dass die Glücksspielaufsichtsbehörde zu Ermittlungszwecken und zum Nachweis unerlaubten oder in Abweichung von den Bestimmungen der Erlaubnis angebotenen Glücksspiels Testkäufe und Testspiele durchführen darf, die nicht als behördliche Maßnahmen erkennbar sind. Für den Sonderfall der Testkäufe und Testspiele mit Minderjährigen sieht der Glücksspielstaatsvertrag eine entsprechende Regelung bereits vor (§ 4 Abs. 3 Satz 4 GlüStV). Die Befugnis zu Testkäufen und Testspielen umfasst lediglich die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, z.B. durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen des Veranstalters oder Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen. Unrichtige Angaben zur Person dürften bei Maßnahmen nach dem neuen Paragraphen verwendet werden, soweit solche Angaben - etwa für die Eröffnung von Spielerkonten im Internet - unerlässlich sind, um den Testkauf oder Testspiele durchzuführen.

Durch die Aufnahme einer ausdrücklichen Befugnisnorm in das HGlüG wird der für das geltende Recht teilweise vertretenen Auffassung, dass entsprechende Maßnahmen den Straftatbestand des § 285 Strafgesetzbuch (StGB) - Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel - erfüllen, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. Die Reichweite der Strafvorschrift kann durch Landesrecht bestimmt werden, da es sich bei den §§ 284 ff. StGB um verwaltungsakzessorische Straftaten handelt, deren Rege-

lungsbereich durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften - hier das HGlüG - bestimmt wird. Die Strafbarkeit des Glücksspielveranstalters nach § 284 StGB bleibt von der Regelung jedoch unberührt.

2. Überführung der Zuständigkeitsverordnung in das HGlüG

Mit der Überführung der Zuständigkeitsregelungen aus der Verordnung über das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und dem Hessischen Spielhallengesetz (HSpielhG) und aus der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem HGlüG werden zum einen die Zuständigkeiten ohne die ländereinheitlichen Verfahren neu geregelt und zum anderen die Übersichtlichkeit der glücksspielspezifischen Regelungen verbessert. Das Regierungspräsidium Darmstadt wird hiernach weiterhin zentral für ganz Hessen für die Untersagung illegalen Glücksspiels, die Erlaubniserteilung von Wettvermittlungsstellen, Ordnungswidrigkeiten nach HGlüG und für das Spielersperrsystem nach dem HSpielhG (OASIS HSpielhG) verantwortlich sein.

3. Erhalt des Vertriebsweges von Sportwetten über die Lottoannahmestellen

Der Entwurf sieht vor, dass auch weiterhin Sportwetten über Lottoannahmestellen als Nebengeschäft betrieben werden können. Bisher galt dies für das staatliche Sportwettangebot Oddset, welches nach § 29 Abs. 3 GlüStV bisher privilegiert war. Diese Privilegierung fällt nun mit dem Zweiten GlüÄndStV weg. Im Interesse eines erfolgreichen Starts des neuen Oddset-Angebots, an welchem auch Lotto Hessen beteiligt ist, wird es in Hessen nach dem Entwurf weiterhin möglich sein, Sportwetten in Lottoannahmestellen als Nebengeschäft zu vermitteln.

C. Befristung

30.06.2021.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Nicht absehbar.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes¹**

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

"Erster Teil
Zustimmung"

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Erster Abschnitt
Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag"

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

4. Nach § 2 wird als Zweiter Abschnitt eingefügt:

"Zweiter Abschnitt
Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag

§ 2a
Zustimmung

(1) Dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 16. März 2017 wird zugestimmt.

(2) Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird als Anlage 2 mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2b
Inkrafttreten

(1) Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag tritt nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Sollte der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies spätestens bis zum 1. Februar 2018 bekannt zu geben."

5. § 5a wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
b) In Abs. 5 werden die Wörter "Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen" durch "Lotto Hessen GmbH" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer auf der Grundlage einer Sportwettkonzession nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Sportwetten vermittelt."

¹ Ändert FFN 316-33

- b) In Abs. 7 wird nach dem Wort "Sportwettkonzession" die Angabe "nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages" eingefügt.
- c) Abs. 8 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- "2. die Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle
- a) nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung eingerichtet wird oder
- b) nicht in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung dergestalt eingerichtet wird, dass ein Wechsel innerhalb von 50 Metern zwischen der Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle und der Spielhalle oder dem ähnlichen Unternehmen ermöglicht ist und eine unverstellte Sicht zwischen diesen besteht,"
- d) In Abs. 10 Nr. 7 und 8 werden die Wörter "Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen" jeweils durch "Lotto Hessen GmbH" ersetzt.
9. In § 16 werden die Abs. 3 bis 6 durch die folgenden Abs. 3 bis 8 ersetzt:
- "(3) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und den §§ 9 und 10 sowie für die Erstkontrolle nach Erteilung einer solchen Erlaubnis ist das Regierungspräsidium Darmstadt; im Übrigen sind die Kreisordnungsbehörden zuständige Behörde für die Aufsicht über die Wettvermittlungsstellen nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages.
- (4) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (5) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz zuständigen Behörden sind auch für die Überwachung der von ihnen erlaubten Veranstaltungen zuständig.
- (6) Zuständige Behörde für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Abweichend von Satz 1 sind für die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen sowie der Werbung hierfür die Kreisordnungsbehörden zuständig.
- (7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (8) Zuständige Behörde für den Betrieb des Sperrsystems nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes und der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung], ist das Regierungspräsidium Darmstadt."
10. Nach § 16 wird als § 16a eingefügt:
- "§ 16a
Testspiele und Testkäufe
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde auch Testspiele und Testkäufe durchführen, die nicht als Maßnahme der Glücksspielaufsicht erkennbar sind."
11. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nr. 17 bis 19 werden angefügt:
- "17. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 6 nicht am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages teilnimmt,
18. entgegen § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages Spielerinnen und Spieler, die dies beantragen, nicht sperrt,
19. gegen die Vorgaben aus § 5 Abs. 5 und 6 verstößt."

12. In § 19 werden die Angabe "15. November 2007 (GVBl. I S. 753)," ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes*]" eingefügt.
13. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.
14. Der bisherige § 22 wird § 20 und in Satz 3 wird die Angabe "2026" durch "2021" ersetzt.

15. Als Anlage 2 wird angefügt:

"Anlage 2



**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages¹
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
4. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4b Abs. 5 entfällt.“
5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Sonderkündigungsrecht

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 01. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGh, B. v. 16.10.2015).

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die überfällige Regulierung des Sportwettenmarktes abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Konzessionsverfahrens erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben; ein Auswahlverfahren (§ 4b Abs. 5) ist nicht mehr erforderlich.
- Durch eine Übergangsregelung wird ab Inkrafttreten des Zweiten Änderungsstaatsvertrages allen Bewerbern im Konzessionsverfahren, die im laufenden Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, vorläufig die Tätigkeit erlaubt.
- Zudem werden die bisher in der Zuständigkeit des Landes Hessen liegenden Aufgaben dem Wunsch Hessens entsprechend auf ein anderes Land übertragen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder-einheitlichen Entscheidung. Das länder-einheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den

Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der Glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Es ist zu prüfen, ob die Ausführungszuständigkeit in ländereinheitlichen Verfahren weiterhin den bestehenden Behörden eines einzelnen Landes zugewiesen oder dafür auch aus Zweckmäßigkeitgesichtspunkten der Kontinuität und Selbständigkeit bei der Personalgewinnung und daraus folgend einer größere Spezialisierung bei den Mitarbeitern eine neue Behörde der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Änderungen in §§ 4d, 9a und 23 sind erforderlich, um die bisher dem Land Hessen übertragenen Aufgaben auf andere Länder zu übertragen.

In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als Gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

§ 9a Abs. 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

In § 10a Abs. 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase zunächst (einheitlich) bis 30. Juni 2021 erstreckt. Nach § 35 Abs. 2 tritt mit Ablauf dieses Tages der Staatsvertrag außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen seine Fortgeltung beschließt. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024. Damit wird auf die Dauer der bisherigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Hessen reagiert, die bereits mehr als die Hälfte der vorgesehenen Experimentierphase in Anspruch genommen haben.

In Abweichung von § 4a Abs. 3 Satz 1 wird in § 10a Abs. 3 für die Experimentierphase die Begrenzung der Zahl der Konzessionen aufgehoben. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf und Stand der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Abs. 4, § 4b Abs. 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v.a. § 4e). Die Übergangsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

In Art. 2 Abs. 3 wird durch eine Übergangsregelung den Bewerbern des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die Mindestanforderungen im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 erfüllt haben, die Veranstaltung von Sportwetten vorläufig erlaubt. Das sind die folgenden 35 Konzessionsbewerber, die nach Prüfung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Mindestanforderungen erfüllt haben:

Cashpoint	Admiral
ODS	Oddsline
Primebet	ElectraWorks

Digibet	Bet at home
Ladbrokes	Bet90
Deutsche Sportwetten	Personal Exchange International
Polco	Inter Media
Hobiger	Ruleo
Racebets	Albers
IBA	Star Sportwetten
Betkick	Goldbet
ISIK/Top Goal	World of sportsbetting
Tipico	Tipwin/Yoobet
Interwetten	Lottomatica
Hillside (New Media)	Betclic
Chandler	Betway
Stanleybet	World of bets
Fröhlich	

Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber eine Sicherheitsleistung entsprechend § 4b Abs. 3 Satz 1 GlüStV in Höhe von 2,5 Millionen Euro erbringt.

Zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden Pflichten soll die kraft Gesetzes bestehende vorläufige Erlaubnis durch Inhalts- und Nebenbestimmungen näher ausgestaltet werden. Auch die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden. Sie ist nach pflichtgemäßer Ermessensausübung frei widerruflich; ein Widerruf wird insbesondere bei Nichtverfolgen oder Rücknahme sowie endgültiger Ablehnung der Bewerbung in Betracht kommen, denn die innere Rechtfertigung der vorläufigen Erlaubnis entfällt mit der Aussicht auf eine Konzession. Umgekehrt wird der Widerruf auch zu prüfen sein bei Erteilung der Konzession, weil daneben regelmäßig eine vorläufige Regelung nicht erforderlich ist. Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Änderungsstaatsvertrages. Sie steht im Übrigen in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. So gibt auch die vorläufige Erlaubnis das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV unter den Voraussetzungen des § 4 Abs.

5 GlüStV Sportwetten im Internet zu veranstalten. Im Rahmen der vorläufigen Erlaubnis ist nur die Veranstaltung von erlaubnisfähigen Sportwetten im Sinne des § 21 GlüStV zulässig. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet bei Verstößen das Eskalationsregime des § 4e GlüStV entsprechend Anwendung.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 31.3. 2017 Ulrich Postmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 31.3. 2017 Frank Engel

Für das Land Berlin:

Berlin, den 16.3. 2017 Andreas Kretschmer

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 16.3. 2017 Jochen Wodtke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 16.03. 2017 Larsen Ludwig

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 16.3. 2017 H. S.

Für das Land Hessen:

Berlin, den 16.3. 2017



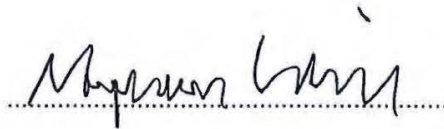
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 16.3. 2017



Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 16.3. 2017



Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 16.3. 2017



Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 16.3. 2017



Für das Saarland:

Berlin, den 31.3. 2017

M. K. I. C.

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 16.3. 2017

H. Ullrich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 16.3. 2017

Reinhold Jandt

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 15. 2017

[Signature]

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 16.3. 2017

[Signature]

Es wird bescheinigt, daß vorstehende Abschrift/Ablichtung mit dem Original übereinstimmt.

Schwerin, den 12.4.17

LS: A. R. Lin. B. Scholt



Artikel 2 **Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes²**

§ 11 Abs. 8 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes und der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung*], wird aufgehoben.

Artikel 3 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 322)³, geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), und
2. die Verordnung über das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Hessischen Spielhallengesetz vom 25. Juni 2013 (GVBl. S. 438)⁴, geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 236).

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² FFN 316-34

³ Hebt auf FFN 316-35

⁴ Hebt auf FFN 316-36

Begründung

A. Allgemeines

Infolge des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2016 sowie der Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. März 2017 ist das Hessische Glücksspielgesetz anzupassen.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1 - Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Zu Nr. 1 bis 4

Die Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen aufgrund der Zustimmung zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, mit dem wiederum der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 geändert wird. Zur Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit wird dazu der Erste Teil neu geordnet.

In Nr. 3 werden die Übergangsregelungen aufgehoben, da im Falle eines Auslaufens des Glücksspielstaatsvertrages keine Notwendigkeit gesehen wird, diesen fortzusetzen, da der Landesgesetzgeber dann eigene Regelungen für das Glücksspiel treffen könnte.

Zu Nr. 5

Die Verordnungsermächtigung wird aufgehoben, da mit diesem Gesetzesvorhaben auch die entsprechende Zuständigkeitsverordnung aufgehoben wird, da Hessen die Zuständigkeit für die übergreifende Spielersperrdatei nach dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag an Sachsen-Anhalt abgibt. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Spielersperrdatei für Spielhallen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Hessischen Spielhallengesetzes wird zukünftig in § 16 Abs. 8 geregelt. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und im Hinblick darauf, eine Trennung von OASIS in zwei funktional unabhängige Systeme und/oder in zwei unabhängige Systeminfrastrukturen (OASIS GlüStV in Sachsen-Anhalt und OASIS HSpielHG in Hessen) zu vermeiden.

Zu Nr. 6

Zu a

Die Änderung betrifft eine redaktionelle Anpassung an den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, da hierin der ehemalige § 29 Abs. 1 Satz 3 gestrichen wurde.

Zu b

Mit Gesellschafterbeschluss vom 7. Dezember 2016 hat das Land Hessen als alleiniger Gesellschafter beschlossen, den Namen der Gesellschaft der ehemaligen Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen in LOTTO Hessen GmbH zu ändern. Die Änderung der Firma wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 14. Dezember 2016 wirksam.

Zu Nr. 7

Hinsichtlich des Erlaubnisvorbehaltes in Abs. 1 Satz 1 wird klarstellend erläutert, dass das Veranlassen und/oder Vermitteln von Glücksspielen, bei denen die Ermittlung des Gewinns und/oder der Gewinnhöhe ganz oder teilweise von Ziehungsergebnissen bzw. dem Gewinnplan (Quoten) anderer Glücksspiele - insbesondere Lotterien - abhängig ist, verboten ist. Gleichermaßen verboten sind Wetten auf andere Ereignisse als Sportereignisse, insbesondere auf Ziehungsergebnisse von Lotterien.

Die Aufhebung der Veröffentlichungspflicht in Abs. 4 dient der Verwaltungsvereinfachung und stellt eine Anpassung an die Regelungen der anderen Länder dar.

Zu Nr. 8

Hinsichtlich des Abs. 2 Satz 1 wird klarstellend erläutert, dass die Hessische Lotterieverwaltung auch weiterhin Vertragspartner der Annahmestellen in Bezug auf die Vermittlung des konzessionierten Sportwettangebots bleibt.

Zu a

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Definition enger zu fassen ist und der Betreiber auch Inhaber einer Sportwettkonzession sein muss, um eine Wettvermittlungsstelle zu beantragen.

Zu b

Die Ergänzung hat klarstellenden Charakter.

Zu c

Um die jederzeitige Griffnähe der verschiedenen Glücksspielprodukte auszuschließen, zielt die Regelung darauf ab, dass der kurzläufige Wechsel von weniger als 50 Metern zwischen Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle und Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung verboten ist. Ein unverstellte Sicht liegt vor, wenn ein unverstellter Blick zwischen Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle und Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung besteht.

Zu d

Mit Gesellschafterbeschluss vom 7. Dezember 2016 hat das Land Hessen als alleiniger Gesellschafter beschlossen, den Namen der Gesellschaft der ehemaligen Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen in LOTTO Hessen GmbH zu ändern. Die Änderung der Firma wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 14. Dezember 2016 wirksam.

Zu Nr. 9

Das Regierungspräsidium Darmstadt nimmt bereits zentrale Zuständigkeiten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG) wahr. So ist das Regierungspräsidium Darmstadt etwa für die Erteilung der Erlaubnis für Lotterien in Form des Gewinnsparens mit geringem Gefährdungspotenzial (§ 16 Abs. 2. Nr. 3 HGlüG), für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür (§ 16 Abs. 4 HGlüG), für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dem HGlüG (§ 18 Abs. 4 HGlüG) zuständig. Demzufolge ist es zweckmäßig, auch die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen dem Regierungspräsidium Darmstadt zu übertragen (Abs. 3). Genauso zweckmäßig ist es, die Erstkontrolle der Wettvermittlungsstellen nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle auf das Regierungspräsidium Darmstadt zu übertragen. Gerade auf die Erstkontrolle der Wettvermittlungsstellen ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Hier wird erstmals und grundsätzlich überprüft, ob bei dem Betrieb der Wettvermittlungsstellen Verstöße gegen die Erlaubnis bestehen. Diesen Sachverhalt kann die Erlaubnisbehörde am besten beurteilen. Sie kennt die Voraussetzungen und Gegebenheiten aus dem zuvor durchgeführten Erlaubnisverfahren und kann hier auf Erkenntnisse aus dem Erlaubnisverfahren zurückgreifen.

Gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 können für Erlaubnisse zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle nach § 10 Abs. 8 HGlüG gemäß Nr. 4314 des Kostenverzeichnisses Gebühren in Höhe von 50 € bis 1.000 € erhoben werden. Die bisherige Regelung des § 16 Abs. 7 geht in dieser Regelung auf.

Die Regelung in Abs. 4 ist eine Folge des mit diesem Gesetzesvorhaben beabsichtigten Wegfalls der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 322), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255). Hierin war die nun eingefügte Regelung bereits enthalten und hat sich bewährt.

Die bisherige Regelung des § 16 Abs. 3 geht in der Regelung des Abs. 5 auf.

Die bisherige Regelung des § 16 Abs. 4 geht in der Regelung des Abs. 6 auf.

Die Regelung in Abs. 7 ist eine Folge des mit diesem Gesetzesvorhaben beabsichtigten Wegfalls der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 322), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255). Hierin war die nun eingefügte Regelung bereits enthalten und hat sich bewährt.

Die Regelung in Abs. 8 ist eine Folge des mit diesem Gesetzesvorhaben beabsichtigten Wegfalls der Verordnung über das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Hessischen Spielhallengesetz vom 25. Juni 2013 (GVBl. S. 438), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 236).

Zu Nr. 10

Mit § 16a wird eine Stärkung des Vollzugs beabsichtigt. Die Regelung stellt klar, dass die Glücksspielaufsichtsbehörde zu Ermittlungszwecken und zum Nachweis unerlaubten oder in Abweichung von den Bestimmungen der Erlaubnis angebotenen Glücksspiels Testkäufe und Testspiele durchführen darf, die nicht als behördliche Maßnahme erkennbar sind. Für den Sonderfall der Testkäufe und Testspiele mit Minderjährigen sieht der Glücksspielstaatsvertrag eine entsprechende Regelung bereits vor (§ 4 Abs. 3 Satz 4 GlüStV). Die Befugnis zu Testkäufen und Testspielen umfasst lediglich die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, z.B. durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen des Veranstalters oder Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen. Unrichtige Angaben zur Person

dürften bei Maßnahmen nach dem neuen Paragrafen verwendet werden, soweit solche Angaben - etwa für die Eröffnung von Spielerkonten im Internet - unerlässlich sind, um den Testkauf oder Testspiele durchzuführen.

Durch die Aufnahme einer ausdrücklichen Befugnisnorm in das Hessische Glücksspielgesetz wird der für das geltende Recht teilweise vertretenen Auffassung, dass entsprechende Maßnahmen den Straftatbestand des § 285 Strafgesetzbuch (StGB) - Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel - erfüllen, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. Die Reichweite der Strafvorschrift kann durch Landesrecht bestimmt werden, da es sich bei den §§ 284 ff. StGB um verwaltungsakzessorische Straftaten handelt, deren Regelungsbereich durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften - hier das Hessische Glücksspielgesetz - bestimmt wird. Die Strafbarkeit des Glücksspielveranstalters nach § 284 StGB bleibt von der Regelung jedoch unberührt.

Zu Nr. 11

Mit dieser Änderung wird der Ordnungswidrigkeitenkatalog erweitert. Ziel der neuen Regelungen ist es, auch Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Anschluss an die Sperrdatei zu ahnden und hiermit den Spielerschutz, insbesondere von gesperrten Spielern, zu verbessern.

Zu Nr. 12

Die Änderung ist redaktioneller Art im Hinblick auf die Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes.

Zu Nr. 13

Die Regelungen der §§ 20 und 21 sollen aufgehoben werden, da es sich hierbei um Vorschriften handelt, welche mittlerweile umgesetzt wurden und deswegen nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nr. 14

Die Änderung stellt die redaktionelle Anpassung aufgrund des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sowie der Änderungen in Nr. 3 dar.

Zu Nr. 15

Als Anlage 2 wird der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag angefügt und mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Dies dient der Rechtsklarheit und Lesbarkeit der geänderten Regelungen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes

Die Aufhebung des § 11 Abs. 8 ist die Folge der Überführung der Zuständigkeitsregelung in § 16 Abs. 8 Hessisches Glücksspielgesetz.

Zu Artikel 3 - Aufhebung bisherigen Rechts

Die Aufhebung der genannten Verordnungen ist die Folge der Überführung der Zuständigkeitsregelungen in § 16 Abs. 3 bis 8 sowie des Wegfalls von Zuständigkeiten aufgrund des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzgebungsvorhabens zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften zum 1. Januar 2018 geregelt.

Wiesbaden, 11. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Anlage



Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages¹ (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
4. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4b Abs. 5 entfällt.“
5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Sonderkündigungsrecht

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 01. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die überfällige Regulierung des Sportwettenmarktes abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Konzessionsverfahrens erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben; ein Auswahlverfahren (§ 4b Abs. 5) ist nicht mehr erforderlich.
- Durch eine Übergangsregelung wird ab Inkrafttreten des Zweiten Änderungsstaatsvertrages allen Bewerbern im Konzessionsverfahren, die im laufenden Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, vorläufig die Tätigkeit erlaubt.
- Zudem werden die bisher in der Zuständigkeit des Landes Hessen liegenden Aufgaben dem Wunsch Hessens entsprechend auf ein anderes Land übertragen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder-einheitlichen Entscheidung. Das länder-einheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den

Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der Glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Es ist zu prüfen, ob die Ausführungszuständigkeit in ländereinheitlichen Verfahren weiterhin den bestehenden Behörden eines einzelnen Landes zugewiesen oder dafür auch aus Zweckmäßigkeitgesichtspunkten der Kontinuität und Selbständigkeit bei der Personalgewinnung und daraus folgend einer größere Spezialisierung bei den Mitarbeitern eine neue Behörde der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Änderungen in §§ 4d, 9a und 23 sind erforderlich, um die bisher dem Land Hessen übertragenen Aufgaben auf andere Länder zu übertragen.

In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als Gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

§ 9a Abs. 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

In § 10a Abs. 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase zunächst (einheitlich) bis 30. Juni 2021 erstreckt. Nach § 35 Abs. 2 tritt mit Ablauf dieses Tages der Staatsvertrag außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen seine Fortgeltung beschließt. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024. Damit wird auf die Dauer der bisherigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Hessen reagiert, die bereits mehr als die Hälfte der vorgesehenen Experimentierphase in Anspruch genommen haben.

In Abweichung von § 4a Abs. 3 Satz 1 wird in § 10a Abs. 3 für die Experimentierphase die Begrenzung der Zahl der Konzessionen aufgehoben. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf und Stand der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Abs. 4, § 4b Abs. 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v.a. § 4e). Die Übergangsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

In Art. 2 Abs. 3 wird durch eine Übergangsregelung den Bewerbern des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die Mindestanforderungen im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 erfüllt haben, die Veranstaltung von Sportwetten vorläufig erlaubt. Das sind die folgenden 35 Konzessionsbewerber, die nach Prüfung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Mindestanforderungen erfüllt haben:

Cashpoint	Admiral
ODS	Oddsline
Primebet	ElectraWorks

Digibet	Bet at home
Ladbrokes	Bet90
Deutsche Sportwetten	Personal Exchange International
Polco	Inter Media
Hobiger	Ruleo
Racebets	Albers
IBA	Star Sportwetten
Betkick	Goldbet
ISIK/Top Goal	World of sportsbetting
Tipico	Tipwin/Yoobet
Interwetten	Lottomatica
Hillside (New Media)	Betclic
Chandler	Betway
Stanleybet	World of bets
Fröhlich	

Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber eine Sicherheitsleistung entsprechend § 4b Abs. 3 Satz 1 GlüStV in Höhe von 2,5 Millionen Euro erbringt.

Zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden Pflichten soll die kraft Gesetzes bestehende vorläufige Erlaubnis durch Inhalts- und Nebenbestimmungen näher ausgestaltet werden. Auch die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden. Sie ist nach pflichtgemäßer Ermessensausübung frei widerruflich; ein Widerruf wird insbesondere bei Nichtverfolgen oder Rücknahme sowie endgültiger Ablehnung der Bewerbung in Betracht kommen, denn die innere Rechtfertigung der vorläufigen Erlaubnis entfällt mit der Aussicht auf eine Konzession. Umgekehrt wird der Widerruf auch zu prüfen sein bei Erteilung der Konzession, weil daneben regelmäßig eine vorläufige Regelung nicht erforderlich ist. Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Änderungsstaatsvertrages. Sie steht im Übrigen in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. So gibt auch die vorläufige Erlaubnis das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV unter den Voraussetzungen des § 4 Abs.

5 GlüStV Sportwetten im Internet zu veranstalten. Im Rahmen der vorläufigen Erlaubnis ist nur die Veranstaltung von erlaubnisfähigen Sportwetten im Sinne des § 21 GlüStV zulässig. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet bei Verstößen das Eskalationsregime des § 4e GlüStV entsprechend Anwendung.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 31.3. 2017

Günther Hutzmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 31.3. 2017

Frank Engel

Für das Land Berlin:

Berlin, den 16.3. 2017

Richard Müller

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 16.3. 2017

Jochen Wollke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 16.03. 2017

Larsen Lühning

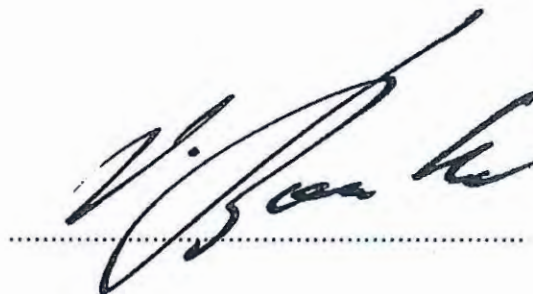
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 16.3. 2017

H. S.

Für das Land Hessen:

Berlin, den 16.3. 2017



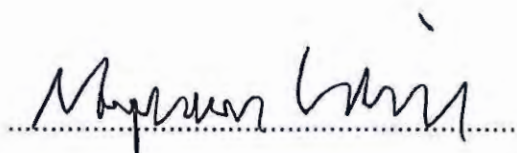
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 16.3. 2017



Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 16.3. 2017



Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 16.3. 2017



Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 16.3. 2017



Für das Saarland:

Berlin, den 31.3. 2017

M. K. Ue

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 16.3. 2017

H. Ue

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 16.3. 2017

Reinhold

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hil, den 15. 2017

[Signature]

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 16.3. 2017

Podo

Es wird bescheinigt, daß vorstehende
Abschrift/Ablichtung mit dem Original
übereinstimmt.

Schwerin, den 12.4.17

LS: A. R. Lin Bracht

